

Antrag 208/I/2019**FA XII - Kulturpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Bibliotheksgesetz für das Land Berlin**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Abge-
2 ordnetenhauses und des Senats werden aufgefordert sich
3 dafür einzusetzen, dass innerhalb der Wahlperiode 2016-
4 2021 ein Bibliotheksgesetz für das Land Berlin erarbeitet
5 wird. Das derzeit sich in Erarbeitung befindende Biblio-
6 thekskonzept der Regierungskoalition könnte dafür die
7 Basis bilden.

8

9

10 Begründung

11 Öffentliche Bibliotheken sind als Bildungs- und Kulturein-
12 richtungen mit ihrem niedrigschwelligen Zugang und den
13 breiten, auf alle Altersgruppen und Bevölkerungsschich-
14 ten zugeschnittenen Angeboten für das lebenslange Ler-
15 nen und die Bildungsteilhabe der Gesellschaft sowie als
16 Orte der Begegnung und des Austausches in den Kiezen
17 unverzichtbar. Bisher zählen der Betrieb und die Ausstat-
18 tung der öffentlichen Bibliotheken in Berlin zu den freiwil-
19 ligen Aufgaben der Bezirke. Damit sind die öffentlichen Bi-
20 bliotheken in ihrer personellen und finanziellen Ausstat-
21 tung nicht abgesichert. Auch fehlt es bislang an einheit-
22 lichen Standards in der Grundausstattung mit Personal-
23 und Sachmitteln sowie an verbindlichen Regelungen zur
24 Qualität von Angebot und Leistung. Aufgrund von Spar-
25 zwängen mussten Bezirke in den letzten 10 Jahren zahlrei-
26 che Bibliotheksstandorte schließen und Personal abbau-
27 en. Diese Entwicklungen stehen den aktuellen Heraus-
28 forderungen einer wachsenden Stadt und sich wandeln-
29 den Berliner Bevölkerung sowie den Bedarfen einer mo-
30 dernen Wissens- und Informationsgesellschaft entgegen.
31 Ein Bibliotheksgesetz mit verbindlichen Regeln zu Funk-
32 tionen, Ausstattung und Finanzierung ist die Grundlage
33 für die Sicherung und Fortentwicklung der Berliner Biblio-
34 thekslandschaft. Bisher haben die Bundesländer Thürin-
35 gen (2008), Sachsen-Anhalt (2010), Hessen (2010/2016),
36 Rheinland-Pfalz (2014) und Schleswig-Holstein (2016) Bi-
37 bliotheksgesetze erlassen.

38

39 In dem Gesetzentwurf

- 40 • sind Bibliotheken als Orte der Bildung, der Begeg-
41 nung und des Austausches zu definieren und zu ent-
42 wickeln. Dazu sind Standards für Aufgaben und Leis-
43 tungen festzulegen sowie innovative Nutzungskon-
44 zepte für neue Formen der Begegnung und Koope-
45 rationen zu ermöglichen bzw. zu optimieren, u.a.
46 Kooperationen mit Volkshochschule, Musikschule,
47 Schulen, Kitas und Akteuren der Gesellschaft,
- 48 • ist die Unterhaltung von öffentlichen Bibliotheken
49 als kommunale Pflichtaufgabe zu definieren und da-
50 mit qua Gesetz eine verbindliche und nachhaltige

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 209/I/2019 (Konsens)**

- 51 Regelung der Finanzierung herbeizuführen,
52 • ist eine aufgabengerechte und ausreichende Perso-
53 nalausstattung der Bibliotheken festzuschreiben,
54 • ist die Implementierung neuer Technologien und
55 Programme abzusichern,
56 • sind Mindeststandards basierend auf dem neuen
57 SIKO-Indikator (Beschluss vom 27.01.2017) zu for-
58 mulieren, der in Anlehnung an einen empfohlenen
59 Medienbedarf von 2,5 Medieneinheiten je Einwoh-
60 ner einen maximalen Flächenbedarf von 750 qm je
61 10.000 Einwohnern festlegt,
62 • ist festzuschreiben, dass die Medienausstattung der
63 öffentlichen Bibliotheken schrittweise an die emp-
64 fohlene Zielgröße angepasst wird,
65 • sind die Parameter der Kostenleistungsrechnung an
66 das aktuelle Bibliotheksleben anzupassen,
67 • ist die Entgeltfreiheit für die Benutzung der Dienste
68 öffentlicher Bibliotheken bis zur Vollendung des 19.
69 Lebensjahres festzulegen,
70 • ist die Schaffung einer Stelle zur ressortübergreifen-
71 den Planungskoordination mit Fokus auf kultureller
72 Bildung in den Bezirken im Amt für Kultur und Wei-
73 terbildung herbeizuführen,
74 • ist die Entwicklung und Festschreibung von Biblio-
75 theksentwicklungsplänen festzulegen.
76